

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Wird die Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen aufgestockt bzw. verlängert?**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1213  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 09.05.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Kommunen können Zuwendungen nach der Richtlinie für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V) beantragen. Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (Drucksache 19/1020) sind diese etatisierten Mittel um rund 15,6 Millionen Euro überzeichnet (Stand: Februar 2023).

Die Landesregierung unterstützt damit das Engagement vor Ort, den Eltern ein bedarfsgerechtes, verlässliches und hochwertiges Angebot zu machen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen wird nach Einschätzung von Experten in den nächsten Jahren weiterhin hoch bleiben bzw. ansteigen. In der Folge wird auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen steigen. Dies wird die kommunalen Schulträger auch weiterhin vor Herausforderungen stellen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Land unterstützt die Kommunen bereits seit dem Jahr 2008 bei dem investiven Ausbau der Betreuungsplätze im U3-Bereich und seit dem Jahr 2020 auch im Ü3-Bereich mit rund 740 Millionen Euro, indem es Landesmittel bereitgestellt und Bundesmittel aus bislang fünf Bundesinvestitionsprogrammen (BIP) uneingeschränkt weitergereicht hat. Der Landesanteil beträgt rund 221 Millionen Euro.

Über das laufende Förderprogramm „Richtlinie für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V)“ wurden neben Landesmitteln i. H. v. rund 131 Millionen Euro auch Bundesmittel über das 4. und 5. BIP i. H. v. rund 171 Millionen Euro etatisiert.

Darüber hinaus wird über zwei weitere laufende Investitionsprogramme der Platzausbau im Ü3-Bereich gefördert. Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)“ wurden insgesamt rund 30 Millionen Euro an Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (IKiGa)“ sind insgesamt rund 30 Millionen Euro an Bundesmitteln bereitgestellt worden.

Mit Änderungserlass vom 8. September 2021 wurden die Förderprogramme RAT V und IKiGa entsprechend der vom Bund geänderten Fristen zum 4. und 5. BIP angepasst, um die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, den Herausforderungen in der baulichen Umsetzung der Investitionsprogramme begegnen zu können. Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen aktuell noch bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein. Die Landesregierung hat sich ge-

meinsam mit weiteren Ländern gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, die Frist zum Maßnahmenende im 5. BIP um ein Jahr zu verlängern und im Anschluss daran ein 6. BIP aufzulegen. Dabei sind insbesondere die Schwierigkeiten der Kommunen bei der fristgerechten Umsetzung von Bauprojekten aufgrund der krisenbedingten Verwerfungen innerhalb der Baubranche vorgebracht worden.

Am 16. März 2023 hat der Bundestag eine Verlängerung der Fristen zum Maßnahmenende im 5. BIP um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2023 beschlossen. Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes soll am 30. Juni dieses Jahres in Kraft treten.

### **1. Ist eine Aufstockung oder Verlängerung der RAT-V-Förderung über den Ausführungszeitraum 30.06.2023 geplant?**

Die Richtlinie für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V) ist das aktuelle Förderprogramm zur Schaffung von Krippenplätzen. Dafür stehen neben Landesmitteln auch Bundesmittel, die über das 4. und 5. BIP bereitgestellt werden, zur Verfügung. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird entsprechend verwiesen. Durch den Einsatz von Bundesmitteln sind die Vorgaben des Bundes und somit auch die Fristen zum Abschluss der Maßnahmen (Ausführungszeitraum) zu beachten. Es wird derzeit geprüft, wie die Fristverlängerung des Bundes bis zum 31. Dezember 2023 für diejenigen Zuwendungsempfänger der Förderprogramme RAT V und IKiGa, die ihre Maßnahmen in der vom Bund neu festgelegten Frist abschließen können, effektiv umgesetzt werden kann. Eine Verlängerung über die vom Bund neu festgelegte Frist hinaus ist rechtlich nicht möglich.

Eine Aufstockung der Richtlinie setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes und/oder des Landes voraus. Die Landesregierung hatte über den Bundesrat einen Entschließungsantrag auf den Weg gebracht, mit welchem die Länder ein weiteres, 6. Bundesinvestitionsprogramm fordern. Die Bundesregierung hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes berücksichtigt. Ein 6. Bundesinvestitionsprogramm ist jedoch nicht vorgesehen. Die Planungen der Landesregierung zur Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2024 sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

### **2. Wann erhalten die Kommunen konkrete Zu- oder Absagen aus der Förderung RAT V?**

In der Richtlinie RAT V ist keine Ausschlussfrist für die Antragstellung geregelt. Jedoch müssen eingehende Anträge den Rahmenbedingungen des Förderprogramms entsprechen. Insbesondere wenn das Ende der Maßnahme nach der vorgegebenen Frist liegt, erhalten die Antragssteller einen Ablehnungsbescheid. Sofern bereits bewilligte Anträge zurückgezogen werden oder sich bei der Verwendungsnachweisprüfung herausstellt, dass die bewilligten Mittel nicht vollumfänglich benötigt wurden, können weitere Bewilligungen in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge erfolgen. Aus diesem Grund können vollständig eingegangene Anträge trotz aktuell überzeichneter Mittel von rund 12,4 Millionen Euro (Stand: März 2023), die noch keine konkrete Zu- oder Absage aus dem beantragten Förderprogramm erhalten haben, partizipieren.

### **3. Was plant die Landesregierung, um dem vom Land gesetzlich verankerten Anspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres nachzukommen?**

Ein weiteres Förderprogramm setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes und/oder des Landes voraus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

(Verteilt am 12.05.2023)